

Anwesenheitsliste**Niederschrift Nr. 25/2017**Sitzung der Gemeindevertretung **Alt Duvenstedt**am **30. März 2017** in **Alt Duvenstedt**von **19:30 Uhr** bis **21:47 Uhr** Sitzungsraum **Gaststätte „Delphi“**

Unterbrechungen (von - bis Uhr)

21.15 Uhr bis 21.20 Uhr

Sämtliche Mitglieder der/des

Gemeindevertretungwaren mit Schreiben vom **17.03.2017** (unter Mitteilung der Tagesordnung) ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war:

Bürgermeister Peter Orda

Schriftführerin war:

Gemeindebeschäftigte Frau Susanne Schindler**Anwesend waren** (stimmberechtigt):

1. **Bürgermeister Peter Orda**
2. **GVin Elke Tiedemann**
3. **GV Klaus Holm**
4. **GV Heiko Bruhn**
5. **GV Rainer Plöhn**
6. **GVin Gabriele Rasper**
7. **GV Marcus Natter**
8. **GV Uwe Friedrichsen**
9. **GV Bernd Fedders**
10. **GVin Barbara Bruhn**
11. **GVin Sandra Wücker**
12. **GV Björn Bartels**
13. **GVin Margarete Giese**

Zusätzlich waren anwesend (nicht stimmberechtigt):

Umwelt- und Planungsausschussvorsitzender WB Brune**Wehrführer Rüdiger Ewert****Stellv. Wehrführer Horst Lukat****7 Zuhörer**

Entschuldigt abwesend war (Begründung):

Unentschuldigt fehlten:

Beschlussfähigkeit

 war gegeben war nicht gegeben

Tagesordnung

1. Niederschrift Nr. 24/2017 der Sitzung am 26.01.2017
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Instandhaltung Pappelweg
5. Wohnbauliche Entwicklung
hier: Festlegung der Planungsbereiche
6. Beratung und Beschluss über die Straßenausbaubeitragssatzung
7. Radweg an der K 1
8. Umweltaktion am 21.04.2017
9. Regenbogenkindergarten: befristete Erhöhung Kinderzahlen im „ABC-Club“
10. Grundschule: Projekt „Schüler/innen lernen Schwimmen“
11. Anfragen und Mitteilungen
12. Personalangelegenheiten
13. Grundstücksangelegenheiten

Der Vorsitzende, Bürgermeister Orda, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass die Sitzungseinladung form- und fristgerecht erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Auf Antrag wird die Tagesordnung wie folgt erweitert und ergänzt:

TOP 5 = Wohnbauliche Entwicklung; hier: Sachstandsbericht

TOP 10 = entfällt

Neuer TOP 10 = Ehemalige Deponie Alt Duvenstedt

- a) Antrag der CDU-Fraktion auf Aufhebung eines GV-Beschlusses v. 26.01.2017
- b) Nachnutzung Deponiegelände

Gemäß § 35 Abs. 2 GO werden die Tagesordnungspunkte 12 und 13 in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Abstimmungsergebnis: 13 – 0 – 0

Zu TOP 1 = Niederschrift Nr. 24/2017 der Sitzung am 26.01.2017

GVin Wünker: Auf Seite 286, TOP 15, ist die Wortmeldung zum Thema Geschwindigkeitsbegrenzungen vor Schulen nicht von GV Bruhn sondern von GV Natter gekommen.

GV Plöhn: Auf Seite 284, TOP 8c, muss es im Beschluss anstatt „...im Rahmen...“ richtig lauten: „...vor der offiziellen Eröffnung...“

Einstimmiger Beschluss:

Die Niederschrift wird mit den vorgenannten Einwendungen genehmigt.

Zu TOP 2 = Einwohnerfragestunde

Wehrführer Ewert berichtet vorab, dass die Feuerwehr bei Wasserentnahmen aus der Trinkwasserversorgung sicherstellen muss, dass es nicht zu Verunreinigungen kommt. Hierzu

ist die Anschaffung eines Standrohres mit Rückschlagventil erforderlich. Die Kosten belaufen sich auf ca. 400,- €.
Die Gemeindevertreter/innen bitten die Verwaltung, zu prüfen, ob eine Erlaubnis für die Feuerwehr zur Entnahme von Frischwasser aus dem Versorgungsnetz besteht.

Ferner berichtet der **Wehrführer**, dass ab 01.08.2017 der Digitalfunk eingeführt wird. Es fehlen noch 4 Handsprechfunkgeräte. Ein entsprechender Antrag wird nachgereicht.

Der **Wehrführer** weist darauf hin, dass im Rahmen der „Schietsammelaktion“ eindringlich an die Fahrzeugführer und Beteiligten appelliert werden muss, entsprechende Sicherheitsbestimmung beim Transport einzuhalten, um schwere Un- bzw. Zwischenfälle zu vermeiden.

Zu TOP 3 = Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet,

- dass die Betreuung der Schulkinder im Rahmen der SCHILF-Tage gesichert ist. Mit der Schulleitung Owschlag wurde die gegenseitige Betreuung vereinbart. Die Kinder müssen an diesen Tagen von ihren Sorgeberechtigten nach Owschlag gebracht werden.
- dass das Grundstück Bultwischenkamp bis auf die Bodenplatte für den Grünabfall geräumt wurde. Anfang der 14. KW werden die Restarbeiten ausgeführt, Grundstückübergabe ist voraussichtlich am 01.04.2017.
- dass es einen Wasserschaden in der Schule (Bereich Zugang Jugendraum) gegeben hat. Die Versicherung ist informiert.
- dass die Wohnung Dorfstraße 17 b wieder vermietet wurde. Kurzfristig muss ein neuer Herd angeschafft werden, die Abrechnung wird dem Eigentümer vorgelegt.
- dass am 27.02.2017 ein Besuch des Landrates mit seinen Fachbereichsleitern/innen im Amt Fockbek stattgefunden hat. Es wurde u. a. berichtet, dass die K 1 noch in 2017 instand gesetzt werden soll.
- dass die Schulleiterin Frau Hennigs berichtet hat, dass ein neuer PC für die Schulleitung erforderlich ist, dessen Kosten sich auf ca. 500,- € belaufen werden.

Der **Finanz- und Hauptausschussvorsitzende GV Bruhn** berichtet von der Regionalkonferenz. U.a. wurden zum Thema Radwege in Rendsburg Anträge gestellt. **Er** schlägt vor, dass die Gemeinde Alt Duvenstedt den Kreis nochmals auffordert, die Weiterführung des Radweges bis nach Ahlefeld voranzutreiben. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen, die Verwaltung wird gebeten, ein diesbezügliches Schreiben vorzubereiten.

Zu TOP 4 = Instandhaltung Pappelweg

Der Vorsitzende des Wegeausschusses GV Plöhn berichtet aus der Ausschusssitzung, dass die Instandhaltung des Pappelweges Mehrkosten von rund 10.000 € verursachen wird. Der Ausschuss hat der Maßnahme zugestimmt.

Der **Finanz- und Hauptausschussvorsitzende GV Bruhn** teilt hierzu mit, dass der Ausschuss einstimmig vorgeschlagen hat, die Mehrkosten von 10.000 € in den Nachtragshaushalt einzustellen.

Einstimmiger Beschluss:

Die Mehrkosten für die Instandsetzung des Pappelweges in Höhe von 10.000 € werden im Nachtrag bereitgestellt.

Zu TOP 5 = Wohnbauliche Entwicklung
Hier: Sachstandsbericht

Der Vorsitzende berichtet, dass am heutigen Tage ein Gespräch im Fockbeker Rathaus stattgefunden hat. Kernaussage war, dass die zugestandenen Wohneinheiten im Rahmen der Anpassung der Vorranggebiete nicht überschritten werden. Das Planungsbüro wird diesbezüglich noch etwas nachsteuern. Die weitere Beratung wird in der 14. KW im Entwicklungsausschuss erfolgen.

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis.

Zu TOP 6 = Beratung und Beschluss über die Straßenausbeitragsatzung

Der Finanz- und Hauptausschussvorsitzende GV Bruhn berichtet nochmals zusammenfassend zum Thema. Der Finanz- und Hauptausschuss hat der nunmehr vorliegenden Fassung nach Feinabstimmung durch Verwaltung und Wegeausschuss mit Stimmenmehrheit zugestimmt.

GV Bartels berichtet, dass auf Landesebene weitere Beratungen zum Thema Stundung stattgefunden haben. Es ist eine Anpassung der Laufzeit von 10 auf 20 Jahre erfolgt.

GV Plöhn weist auf mögliche Konsequenzen einer Stundung von bis zu 20 Jahren hin.

GV Bruhn erläutert, dass die Gemeindevertretung die Satzung jederzeit wieder ändern kann, sofern erforderlich.

GVin Bruhn spricht sich für den Abschluss der Satzung aus, auch mit Hinsicht darauf, dass die Gemeinde in Zukunft finanziell handlungsfähig bleibt.

GVin Tiedemann spricht sich gegen den Abschluss der Satzung aus, sie ist der Meinung, dass die Festsetzung von wiederkehrenden Beiträgen gerechter wäre.

Sodann wird folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) beschlossen:

Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.12.2014 (GVOBl. 2014, S. 473), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.

Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl.2014, S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§1

Erhebung des Beitrages

Die Gemeinde erhebt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, denen die jeweilige Maßnahme Vorteile bietet, zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen im Innenbereich und Außenbereich, auch soweit sie nicht zum Anbau bestimmt sind (Maßnahmen). Hierzu gehören nicht die Arbeiten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze.

§2

Beitragsfähiger Aufwand, Bauprogramm

(1) Beitragsfähig ist nach Maßgabe des Bauprogramms der tatsächliche Aufwand insbesondere für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen, einschließlich Erwerbsnebenkosten; hierzu gehört auch der Erwerb von Grundflächen für der Maßnahme zuzuordnende Ausgleichsmaßnahmen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen und der Wert der von der Gemeinde Alt Duvenstedt aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen für die Maßnahme selbst und für Ausgleichsmaßnahmen;
2. die Freilegung von Flächen,
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahnen einschließlich unselbständiger Lärmschutzanlagen,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die unselbständigen Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün) sowie die Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Straßenflächen für Bushaltestellen, etwa Haltebuchten, Bussteige und ähnliche Einrichtungen,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Anlagen zur Straßenentwässerung, wie Sammel- und Transportkanäle, Straßeneinläufe und die Anschlusskanäle zwischen Straßeneinlauf und Sammelkanal;
6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen sowie der zugehörigen Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
7. die Möblierung, wie Pflanzkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten und Anpflanzungen, soweit sie fest mit dem Boden verbunden sind.

Ferner gehören Finanzierungskosten zum beitragsfähigen Aufwand.

(2) Das Bauprogramm kann bis zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geändert werden.

(3) Staatliche und kommunale Zuwendungen reduzieren nicht den beitragsfähigen Aufwand, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils, wenn nicht der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt hat. Soweit Zuwendungen den Gemeindeanteil übersteigen, reduziert sich der beitragsfähige Aufwand. Vertraglich vereinbarte Kostenbeteiligungen Dritter, die gleichzeitig mit der Maßnahme Bauarbeiten im Straßenbereich durchführen, sind vom beitragsfähigen Aufwand abzuziehen.

(4) Der Aufwand für Maßnahmen an der Fahrbahn der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist und nur insoweit, als die Fahrbahnen breiter sind als die sich an die Ortsdurchfahrt anschließenden freien Strecken. Der Aufwand für die übrigen Teileinrichtungen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist beitragsfähig, soweit die Gemeinde Alt Duvenstedt Träger der Straßenbaulast für diese Teileinrichtungen ist.

§3

Beitragspflichtige, Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§4

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand wird auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. Für den Bereich der **Anliegerstraßen** (Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau

- | | |
|--|------|
| a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärmschutzanlagen | 70 % |
| b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil der Gehwege | 70% |
| c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind | 70% |
| d) der unselbständigen Park – und Abstellflächen und Standspuren | 70% |
| e) der Radwege | 70% |
| f) der kombinierten Geh- und Radwege | 70% |
| g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind | 70% |
| h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 70% |
| i) der Beleuchtungseinrichtungen | 70% |
| j) der Einrichtungen zur Straßenentwässerung | 70% |
| k) von Mischflächen | 70% |

2. Für den Bereich der **Haupterschließungsstraßen** (Straßen mit beachtlichem innerörtlichen Verkehr) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau

- | | |
|--|-----|
| a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen | 60% |
| b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil der Gehwege | 60% |
| c) der Rinnen und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind | 60% |
| d) der unselbständigen Park - und Abstellflächen und Standspuren | 60% |
| e) der Radwege | 60% |
| f) der kombinierten Geh- und Radwege | 60% |
| g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind | 60% |
| h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 60% |
| i) der Beleuchtungseinrichtungen | 60% |
| k) der Einrichtungen zur Straßenentwässerung | 60% |
| l) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich | 60% |
| m) von Mischflächen | 60% |

3. Für den Bereich der **Hauptverkehrsstraßen** (Straßen, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau

- | | |
|--|-----|
| a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärmschutzeinrichtungen | 50% |
| b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil der Gehwege | 50% |
| c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind | 50% |
| d) der unselbständigen Park - und Abstellflächen und Standspuren | 50% |
| e) der Radwege | 50% |
| f) der kombinierten Geh- und Radwege | 50% |
| g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind | 50% |
| h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 50% |
| i) der Beleuchtungseinrichtungen | 50% |
| j) der Einrichtungen zur Straßenentwässerung | 50% |
| k) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich | 50% |
| l) von Mischflächen | 50% |

4. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)
50%

5. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (**Außenbereichsstraßen**) und

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 1); es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 1;

b) die in zumindest beachtlichem Umfang der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den Haupteerschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 2); es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 2;

c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 3). es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 3.

Die Aufwendungen für Grunderwerb, Freilegung, Straßenbegleitgrün und Möblierung werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend der räumlichen Lage zugeordnet.

(2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich für diesen Bereich die in Abs. 1 Nr. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendehammers auf mindestens 18 m. Die in Abs. 1 Nr. 1 geregelten maximalen Ausbaubreiten gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

(3) Soweit der beitragsfähige Aufwand nicht nach Abs. 1 umgelegt wird, wird er von der Gemeinde zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Maßnahme getragen (Gemeindeanteil).

(4) Die Gemeinde ordnet die Straßen, Wege und Plätze, die unter Abs. 1 fallen, in dem Straßenverzeichnis zur Satzung (Anlage 1) den Straßenkategorien zu. Das Verzeichnis gibt nur deklaratorisch die Verkehrsbedeutung der Straßen im Zeitpunkt des Satzungserlasses wieder. Es ist laufend den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen

§5

Abrechnungsgebiet, Abschnittsbildung, Abrechnungseinheit

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).

(2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den Grundstücken, die durch den Abschnitt erschlossen werden.

(3) Die Bildung von Abrechnungseinheiten ist dann zulässig, wenn ein funktionaler Zusammenhang der zusammengefassten Straßen und eine deutliche Abgrenzung gegenüber anderen Straßensystemen gegeben ist. Wird eine Abrechnungseinheit gebildet, so bilden die durch die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§6

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitragsanteil wird nach dem Verhältnis der gewichteten Grundstücksflächen der Grundstücke des Abrechnungsgebietes auf diese verteilt. Die Gewichtung der Grundstücksflächen erfolgt anhand von Art und Maß der zulässigen bzw. vorhandenen baulichen Nutzung. Das Maß der baulichen Nutzung wird anhand der zulässigen bzw. vorhandenen Vollgeschosse ermittelt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), werden die Flächen, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Die übrigen Teilflächen von Grundstücken und die Flächen der übrigen Grundstücke werden mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

2. In Gebieten, die außerhalb von Bereichen nach Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m Tiefenbegrenzungsregelung. Ist ein Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich gewerblich industriell oder vergleichbar genutzt wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Nicht als Bebauung in diesem Sinne gelten untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser Schuppen Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und ähnliche Gebäude. Garagen gelten nicht als untergeordnete Baulichkeiten. Bei Grundstücken auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe zulässig ist wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dienen zur Abgrenzung der baulich gewerblich industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine oder mehrere gerade oder gekrümmt verlaufende Linien in gleichmäßigem Abstand von der Straße dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand von 50 bzw. 100m wird

- a) bei Grundstücken die an die Straße den Weg oder Platz angrenzen von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken die mit der Straße dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind vom Ende der Zuwegung aus gemessen
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße den Weg oder Platz angrenzen von der der Straße dem Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen von der Straße aus gesehen hinter der Tiefenbegrenzungslinie gelegenen Flächen des Grundstücks werden mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

3. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche zunächst die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0 berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird nach Abzug der sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden Fläche mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; insgesamt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wird die gesamte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Umlandgrundstücke und Umlandflächen auf anderen Grundstücken, die keinerlei wirtschaftlicher Nutzung zugänglich sind, bleiben unberücksichtigt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Nutzungen in Fällen nach Nr. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen nach Nr. 2 und 3 und soweit ein Bebauungsplan keine Nutzungsfestsetzungen enthält, aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle berücksichtigt:

- a) Sportplätze 0,3
- b) Friedhöfe 0,3
- c) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege 0,02
- d) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,05
- e) Gartenbetriebe im Außenbereich 0,4.

(3) Das unterschiedliche Maß der baulichen Nutzung wird berücksichtigt, indem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen, vervielfältigt werden mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.
- (4) Bei Grundstücken, die von einem Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern die maximale Traufhöhe, die Firsthöhe oder die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die maximale festgesetzte Höhe geteilt durch 2,4. Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen abzurunden. Mindestens ist ein Vollgeschoss zu berücksichtigen.
- (5) Bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder eines Bebauungsplanentwurfs liegen, oder für die weder die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse noch ansonsten die maximale Gebäudehöhe festgesetzt sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss berücksichtigt,
 - d) Grundstücke, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächliche Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss berücksichtigt.
- (6) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie bei überwiegend gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücken in anderen Gebieten werden die nach den Abs. 1 bis 5 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht. Ein Grundstück wird überwiegend gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wenn mehr als die Hälfte der auf einem Grundstück vorhandenen Geschossfläche gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird. Bezieht sich die gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche außerhalb von Gebäuden (Spedition, Lagerflächen, Kraftfahrzeugstellflächen u. ä. Nutzungen), so ist an Stelle der Geschossfläche die Grundstücksfläche maßgeblich.
- (7) Grundstücke, die von mehreren Straßen, Wegen und Plätzen erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für Maßnahmen an jeder dieser Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Grenzt ein Eckgrundstück an mehrere vollständig in der Baulast der Gemeinde stehende Straßen, Wege und Plätze, die jeweils eine vergleichbare Verkehrsfunktion haben und vergleichbar ausgestattet sind, wird der nach den Abs. 2 bis 6 ermittelte Beitrag nur zur Hälfte erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten sowie nicht für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden. Abs. 6 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§7

Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

Die sachliche Beitragspflicht entsteht, wenn die Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm abgeschlossen ist.

§8

Kostenspaltung

Die Erhebung von Beiträgen ist getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen oder zusammen für die gesamte Maßnahme zulässig. Teileinrichtungen sind

1. die Fahrbahn einschließlich der unselbständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die kombinierten Rad- und Gehwege,
5. die Beleuchtungseinrichtungen,
6. die Straßenentwässerungsanlagen,
7. die Möblierung der Straßen, Wege und Plätze und
8. die Mischflächen.

Die Aufwendungen für Grunderwerb, Freilegung, Straßenbegleitgrün und Möblierung werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend der räumlichen Lage zugeordnet.

§9

Festsetzung der Beiträge, Leistungsgebot

Nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht werden die Beiträge durch Bescheid schriftlich festgesetzt und der Beitragspflichtige zur Leistung des Beitrags aufgefordert. Beitragsfestsetzung und Leistungsgebot können in einem Bescheid verbunden werden.

§ 10

Fälligkeit, Stundung

- (1) Der Beitrag wird einen Monat fällig, nachdem das Leistungsgebot der oder dem Beitragspflichtigen bekannt gegeben wurde. Auf formlosen Antrag wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Beitrag sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Zinssatz von 2,5 % über dem Basiszinssatz (Gem. § 247 Abs. 2 BGB) zu bestimmen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind die Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.
- (3) Der § 135 (4) BauGB regelt die Stundung von landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich und findet Anwendung.

§ 11

Vorauszahlungen

Nach Beginn der Ausführung der Maßnahme kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrags verlangen. Vorauszahlungen können auch gemäß § 8 für einzelne oder mehrere Teileinrichtungen verlangt werden. Für die Festsetzung und Erhebung der Vorauszahlungen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Ablösung

Der Beitragsanspruch kann im Ganzen vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durch Vertrag zwischen der Beitragspflichtigen oder dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Ermittlung des Beitrags entsprechend. Die Beitragspflichtigen haben keinen Anspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung.

§13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorverkaufsrechts nach §§ 24 bis 26 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Grundbuchamt geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsicht geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen bis zum bestandskräftigen Abschluss der nach bisherigem Recht begonnenen Erhebungsverfahren weiter.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Alt Duvenstedt, den 30.03.2017

(Unterschrift)
Orda
Bürgermeister

(Gemeindesiegel)

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.03.2017)

a) Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraße)

Ahornweg
 Am Markt
 Am Mühlenbach
 Am Sportplatz
 Auknüll
 Bachweg
 Brengsal
 Buchenweg
 Eichenweg
 Ellekampsredder
 Erlenweg
 Heidkoppel
 Hinterende
 Hunnenkamp
 Künzleweg
 Lindenweg
 Ohlwühren
 Otterbeksweg
 Pappelweg
 Poststraße
 Rosenstraße
 Rotdornring

b) Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen)

Birkenweg
 Friedhofsallee
 Günnende
 Heideweg
 Schulendammer Weg
 Schwarzer Weg
 Ulmenweg

c) Straßen, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)

Bahnhofstraße
 Dorfstraße
 Krummenorter Weg (bis zum Ende der geschlossenen Bebauung bei Hausnummer 18)
 Owschlager Damm

Rickerter Weg (bis zum Ende der geschlossenen Bebauung bei den Hausnummer 8 bzw. 31)

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.03.2017)

Kategorisierung der Außenbereichsstraßen der Gemeinde Alt Duvenstedt

A Gemeindeverbindungsstraßen	B Haupteerschließungswege	C Anliegerwege
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Töpferhaus 2. Stenten 3. Kruppenorter Weg 4. Sorgwohlder Weg 5. Duten Weg 6. Rickerter Weg 7. Schulendammer Weg 8. Verlängerung Friedhofsallee 9. Vörn Röhbar 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fuchsberg (Raststätte Ost) 2. Schütt am See 3. Schütt Ausbau 4. Alter Mühlenweg 4a Stichweg 5. Owschlager Holz 6. Philosophenweg 7. Rosackerweg (Henningsen) 8. Broholm 9. Kruppenort 10. Hasenknüll 11. Moorbachweg 12. Moorweg 13. Kringel 14. Birkenweg 14a Birkenweg (Dreiecksplatz) 15. Wallberg 16. Steenkampsweg 17. Otterbeksweg 18. Weg Höhe 18 19. Betonspur Sievers 20. Waterrüh 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Peer Reit (Baase) 2. Stenten Wisch 3. Wiedehln 4. Feddern / Broholm 5. Voßbergweg 6. Duten Moor 7. Rerkamp 8. Kuhhorn – Wald 9. Eckbarg – Wald 10. Töpferhaus 11. Schoolkoppeln 12. Rosenstente 13. Wald – Stenten 14. Plattenweg – Stenten 15. Plattenweg – Autobahn 16. Ruschdehle 17. Pollholmredder 18. Langmoor I 19. Langmoor II 20. Gannerhals 21. Hunnenkamp 22. Alte Feddern 23. Stichweg Broholm 24. Großer Wiesenweg 25. Redderweg Kruppenort 26. Kruppenort Kaserne I 27. Kruppenort Kaserne II 28. Steenhop 29. Sührbleckskoppel 30. Ollen Törfmoor 31. Sandmoor 32. Kolonistenmoor I (nicht befahrbar) 33. Kolonistenmoor II (nicht befahrbar) 34. Alte Gruben Dehlen 35. Großen Hornskamp 36. Poschlehtenmoor 37. Rambadts Tannen 38. Havekamp-Bahn 39. Havekamp-Rickerter Weg 40. Diek 41. Krühn 42. Havekolbenmoor 43. Krühnhörn 44. Rethhörn 45. Ellekamp 46. Bultwischendamm 47. Jagdhüttenweg 48. Bultwischenkamp

		49. Möhlenkamp 50. Bultwischenredder 51. Krähnberg
--	--	--

Abstimmungsergebnis: 10 dafür 3 dagegen

Zu TOP 7 = Radweg an der Kreisstraße 1

Der Vorsitzende des Umwelt- und Planungsausschusses WB Brune berichtet aus der letzten Sitzung des Ausschusses, dass am 08.02.2017 eine Verkehrsschau stattgefunden hat. Als Beratungsergebnis ist folgende Beschlussempfehlung vorgeschlagen worden:

- Erhalt der Bedarfsampel in der Dorfstraße
- Errichtung einer 30 km/h Zone im Bereich des Kindergartens/der Schule
- Ausschilderung des innerörtlichen Radweges entlang der Kreisstraße einschließlich dem Aufbringen von Piktogrammen
- Antrag zur Instandsetzung des Radweges an den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Wegeausschussvorsitzender Plöhn berichtet weiter, dass **WB Brune** und er die Radwege abgefahren sind und entsprechende Mängel aufgenommen haben. Es gibt 26 Einmündungen und Kreuzungen im Dorf und 9 im Bereich Owschlagler Damm. Zunächst könnten die Kosten für die Herstellung der Überwege, Piktogramme und Beschilderung ermittelt werden. Die Situation in der Ortsmitte sollte mit Vertretern des Kreises analysiert werden, ein Schilderwald ist nicht gewollt.

Es schließt sich eine eingehende Diskussion an.

GV Bruhn verweist auf den verkehrsunsicheren Zustand des Radweges und schlägt vor, den Fördermittelscout der Aktivregion einzuschalten. Der Breitbandausbau sollte abgewartet werden.

Es ergeht folgender einstimmige Beschluss:

1. **Erhalt der Bedarfsampel in der Dorfstraße**
2. **Errichtung einer 30 km/h Zone im Bereich des Kindergartens/der Schule**
3. **Ausschilderung des innerörtlichen Radweges entlang der Kreisstraße einschließlich dem Aufbringen von Piktogrammen**
4. **Antrag zur Instandsetzung des Radweges an den Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Zu TOP 8 = Umweltaktion am 21.04.2017

Der Vorsitzende berichtet, dass die Umweltaktion beim Feuerwehrgerätehaus stattfindet. Die Kosten für Getränke übernimmt die Gemeinde, Bratwurst und Beilagen werden vom Bürgermeister gespendet.

Zu TOP 9 = Regenbogen Kindergarten: befristete Erhöhung Kinderzahlen im „ABC-Club“

Die Sozial-, Jugend- Sport- und Schulausschussvorsitzende GVin Wücker berichtet, dass es erforderlich ist, die Gruppengröße des „ABC-Clubs“, befristet auf 25 Kinder zu erhöhen.

Es ergeht folgender einstimmige Beschluss:

Beim Kreis ist die Ausnahmegenehmigung für die Betreuung von bis zu 25 Kindern im „ABC-Club“ für die Zeit vom 01.04.2017 bis 31.08.2017 zu beantragen.

Zu TOP 10 = Ehemalige Deponie Alt Duvenstedt

a) Antrag der CDU-Fraktion auf Aufhebung eines GV-Beschlusses v. 26.01.2017

Von der Verwaltung wird eine Kopie des Antrages (Anlage) verteilt.

Die CDU-Fraktionsvorsitzende GVin Tiedemann erläutert den Antrag dahingehend, dass die Gemeindevertretung beschließen möge, den Beschluss zur Erteilung ihres Einvernehmens zur Errichtung der BtE-Anlage auf dem Standort der Deponie Alt Duvenstedt vom 26.01.2017 aufzuheben. Die Gemeindevertretung hat am 03.07.2014 die Nachnutzung der Deponie dahingehend beschränkt, dass eine Ansiedlung von Biogasanlagen dort grundsätzlich nicht möglich ist.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Fachdienst 2 mit Vermerk vom 17.03.2017 mitgeteilt hat, dass die Verkehrsströme nicht durch eine Vereinbarung/vertragliche Regelung unterbunden bzw. regulierbar sind.

GVin Bruhn spricht die Vorgehensweise der Antragstellung an. Ferner ist aus ihrer Sicht der Vermerk nicht vollständig.

GV Bartels merkt an, dass der Beschluss aus seiner Sicht unter der Voraussetzung gefasst wurde, dass die Verkehrsströme regulierbar seien.

GV Bruhn erläutert, dass die Genehmigungsbehörde die Stellungnahme der Gemeinde mit dem Hinweis beurteilen muss und evtl. entsprechende Auflagen oder Bedingungen festlegt. Es schließt sich eine eingehende Diskussion an. Fraglich ist, inwieweit die Gemeinde mit der Firma Bi.En einen Sondernutzungsvertrag zur Regelung der Verkehrsströme abschließen kann.

Beschluss:

Sodann wird über den Antrag der CDU-Fraktion, dass die Gemeinde den Beschluss zur Erteilung ihres Einvernehmens zur Errichtung der BtE-Anlage auf dem Standort der Deponie Alt Duvenstedt vom 26.01.2017 aufhebt, abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 3 dafür 1 Enthaltung 9 dagegen

Der Antrag ist somit abgelehnt.

b) Nachnutzung Deponiegelände

Der Vorsitzende verweist auf die in Kopie vorliegende Stellungnahme des Fachdienstes 2 und erläutert diese kurz.

Wegeausschussvorsitzender GV Plöhn sieht den Abschluss eines Vertrages mit der Firma kritisch, da dieser kaum sanktionierbar sein wird.

GV Rasper sieht die Ansiedlung des Betriebes eher positiv, fraglich ist nur, wie sich die Verkehrsströme auswirken (Einzugsbereiche).

Aus Sicht von **GVin Bruhn** müsste der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages möglich sein. Sie weist auf die positiven Aspekte der ökologischen Anlage hin.

GV Plöhn erinnert nochmals an die Aussage von Herrn Hohenschurz-Schmidt, dass im Falle der Errichtung der BtE-Anlage der Flohmarkt nicht mehr auf dem Gelände der ehemaligen Deponie stattfinden kann.

GVin Tiedemann fragt nach, wie sich die Anlage auf die touristische Nachnutzung auswirken wird. Hierzu erläutert der Vorsitzende, dass die Renaturierung und damit die spätere touristische Nachnutzung nicht beeinflusst werden.

GV Bartels weist auf die Geruchsbelästigungen hin, die aus seiner Sicht die Naherholung beeinflussen.

GVin Bruhn weist darauf hin, dass die Silos abgedeckt und nicht ständig offen sind.

Der Sackungsprozess auf der Deponie wird sich noch über 20 bis 30 Jahre hinziehen, so dass solange eine touristische Nutzung aus Gefährdungsgründen ohnehin nicht möglich sein wird. Es schließt sich eine weitere kurze Diskussion an.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Zu TOP 11 = Anfragen und Mitteilungen

- **GVin Wünker** berichtet, dass am 02. und 03.03. 2017 eine Schülerzählung in den Schulbussen nach Rendsburg und Büdelsdorf stattgefunden hat. An diesen Tagen hatte die Heinrich-Heine-Schule bewegliche Ferientage und somit wesentlich weniger Schüler/innen den Schulbus frequentiert hatten.
- **GV Plöhn** weist darauf hin, dass in der Gemeindestraße „Vörn Röhberg“ am Grundstück Nissen ein Knick geöffnet und wieder verschlossen wurde. Der Bürgermeister berichtet hierzu, dass die Fa. Nissen dadurch, dass die Böschung abzusacken drohte, umgehend tätig werden musste, um die Straße entsprechend abzusichern.
- **GVin Tiedemann** fragt nach, wann die nächste Sitzung des Sozial-, Jugend- Schul- und Sportausschusses stattfindet.
GVin Wünker als Vorsitzende des Ausschusses berichtet, dass diese für Juni geplant ist.
- **GV Bartels** teilt mit, dass die nächste Sitzung des Kultur- und Fremdenverkehrsausschusses am 24.04. 2017 stattfinden wird.
- **GVin Rasper** bittet um Beratung des TOPs „Zaunanlage Schule“ in der nächsten Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses. Ferner weist sie auf die erfolgreiche Arbeit des Arbeitskreises zur Pflege des Schulgeländes hin. Auf Nachfrage, wann die Abtrennung zu dem Mülltonnenstandplatz im Schulbereich errichtet wird, teilt der Vorsitzende mit, dass diese nach Beseitigung des Wasserschadens durch den Gemeindearbeiter errichtet wird.
- **Der Vorsitzende** berichtet zu den vielen defekten Leuchtmitteln der Laternen im Winterhalbjahr. Es sollte mittelfristig die Umstellung auf LED-Leuchtköpfe erwogen werden.
- **GVin Bruhn** weist auf die erforderliche Beratung zur Dokumentation der Belegung des Mehrgenerationenplatzes im Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss hin.
- Auf Nachfrage von **GV Natter** berichtet der Vorsitzende des Bau- und Wirtschaftsausschusses, **GV Holm**, dass der Türschließer im Bereich der Haustür (Alte Schule) noch nicht installiert wurde.
- **GVin Bruhn** fragt nach, ob die Zustimmung zur Verlegung von Laminat im Bereich der Mietwohnung im Obergeschoss der Schule erteilt wurde. Hierzu berichten **der Vorsit-**

zende und der Bau- und Wirtschaftsausschussvorsitzende, dass nur eine Freigabe für die Verlegung von Laminat im Wohnzimmer erteilt wurde.

Gemäß Beschluss unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Zu TOP 12 = Personalangelegenheiten

Zu TOP 13 = Grundstücksangelegenheiten

Der Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her, es sind keine Zuhörer mehr anwesend.

Über Form und Inhalt dieser Niederschrift wird in der nächsten Sitzung entschieden.

Fockbek, 04. April 2017
Schi